

Satzung über Einfriedungen

Die Gemeinde Greifenberg erlässt auf Grund der Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayer. Bauordnung - BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2007 (GVBl. S. 499) in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958) folgende

Satzung

§ 1

(1) Baugrundstücke (Art. 4 Abs. 1 BayBO) können entlang der Straßen, die dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb ausgewiesener Baugebiete dienen, mit einer Einfriedung versehen werden, die den Bestimmungen dieser Satzung entspricht.

(2) Absatz 1 gilt nicht für landwirtschaftliche Anwesen und für Grundstücke, die ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dienen.

§ 2

(1) Als Einfriedung an der Straßenfront sind nur Holzzäune, Metallkonstruktionen, Kunststoffzäune und lebende Hecken aus bodenständigen Gewächsen zugelassen. Drahtzäune, auch solche mit Plastiküberzug, sind nur zulässig, soweit sie mit einer Bepflanzung versehen werden und der Plastiküberzug nicht auffällig ist. Die Verwendung von Stacheldraht ist untersagt.

(2) Einfriedungen dürfen nicht als geschlossene Wände ausgeführt werden.

(3) Soweit zur Stützung von Einfriedungen an der Straßenfront Betonsäulen oder Metallkonstruktionen verwendet werden, ist der Zaun so anzubringen, dass er die Stützen nach außen hin verdeckt. Beton- und Steinsockel von Einfriedungen an der Straßenfront dürfen nicht höher als 50 cm, gemessen von der Geländehöhe am Fahrbahnrand bzw. Gehwegrand, sein.

(4) Einfriedungen dürfen nicht mit Matten bespannt und mit Kunststoffplatten oder ähnlichem Material verkleidet werden.

(5) Für Einfriedungen dürfen keine grellen Farben verwendet werden; auch ein mehrfarbiger Anstrich ist unzulässig.

(6) Die nach Abs. 1 zugelassenen Zäune dürfen an der Straßenfront eine Gesamthöhe von 1,10 m einschließlich Sockel, gemessen von der Geländehöhe am Fahrbahnrand oder, sofern vorhanden, am Gehwegrand, nicht überschreiten.

(7) Einfriedungen sind stets so zu unterhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird. Zäune sind darüber hinaus so zu unterhalten, dass sie nicht verunstaltend wirken.

§ 3

(1) Lebende Hecken und andere natürliche Einfriedungen dürfen nur in einem Abstand von mindestens 50 cm, sofern sie eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten, im übrigen 2,00 m von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gepflanzt und unterhalten werden.

(2) Der Grenzabstand wird von der Mitte der Einfriedungen, bei Hecken von den der Grundstücksgrenze nächstgelegenen Trieben bis zur Grenze des Straßengrundstücks gerechnet.

§ 4

(1) Von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 der Satzung kann bei verfahrensfreien Vorhaben die Gemeinde, im übrigen die Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde, Befreiungen nach Maßgabe des Art. 63 Abs. 3 BayBO gewähren.

(2) Die durch Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen bleiben unberührt.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit des Straßenverkehrs Sichtdreiecke anordnen.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Satzung können nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Einfriedungen vom 09.07.1991 außer Kraft.

Greifenberg, den 20.12.2007

gez.

Josef Förg
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde vom 20.12.2007 bis 20.03.2008 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schondorf a. Ammersee -Rathaus Schondorf a.A.- und in der Gemeindeverwaltung Greifenberg -Rathaus- während der üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 20.12.2007 angeheftet und am 20.03.2008 wieder entfernt.

Schondorf a.Ammersee, den 20.03.2008

Verwaltungsgemeinschaft
Schondorf a.Ammersee

gez.

Müller, Geschäftsstellenleiter

Beglaubigungsvermerk:

Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit der Urschrift der Satzung über Einfriedungen der Gemeinde Greifenberg wird beglaubigt.

Schondorf a.Ammersee, den _____

Verwaltungsgemeinschaft
Schondorf a.Ammersee
